

## Vereinsatzung Die DING e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die DING“.

Der Verein hat seinen Sitz in 82229 Seefeld und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes München eingetragen. Der Verein führt den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist im deutschsprachigen Raum die Förderung des Wissens und der Anwendung von (Hoch-)Technologien der Datenintegration und –qualität, des Metadatenmanagements sowie angrenzender oder zukünftiger äquivalenter Technologien. Näheres dazu regelt §3 Fachlichkeitsordnung.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
- Betreiben vielfältiger Kommunikationsformen innerhalb der Mitgliedschaft sowie Förderung der interkollegialen Zusammenarbeit;
- Mitwirkung in Lehre und Forschung;
- Ausrichtung auf von der Mitgliedschaft als relevant erachtete Technologien und Fachbereiche.

Der Verein wird zu diesem Zweck im speziellen:

- Tagungen, Kongresse, Seminare, Symposien oder ähnliche Veranstaltungen betreiben;
- raumübergreifende Plattformen zur Zusammenarbeit vorhalten;
- sich in Sparten und Facharbeitskreise gliedern;
- Mitglieder sektorenübergreifend anwerben, übergreifend zu
  - Anwendern, Beratern und Fortbildungsinstitutionen
  - Technologieherstellern
  - Branchen;
- sich um die gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen ähnlichen Vereinigungen, welche angrenzende Fachgebiete abdecken, bemühen und kann dort Mitglied werden;
- das in den Verein eingebrachte, erworbene oder innerhalb desselben geschaffene Wissen bewahren und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen;
- die Fortentwicklung der vorbenannten Technologien im Sinne der Mitgliedschaft befördern;
- die Nützlichkeit der vorbenannten Technologien im allgemeinen propagieren.

Der Verein kann zu diesem Zweck im speziellen:

- seinen Mitgliedern als Interessenvertretung nach außen sowie zum Interessenausgleich nach innen dienen, soweit dieses nach billigem Ermessen sinnvoll ist;
- Schulungen veranstalten;
- Mitteilungen herausgeben;
- sich auf weitere europäische, nicht deutschsprachige Länder ausdehnen, wenn der Vorstand dies mit Mehrheit beschließt;
- Mitglied sein in internationalen Dachverbänden, im Rahmen seines Satzungszwecks;
- seinen Mitgliedern auch solcherlei Verfahren und Arbeitstechniken zugänglich machen, welche nicht unmittelbar zum Satzungszweck gehören, jedoch mittelbar für die Satzungszwecke förderlich sind.

Die DING ist mit ihrer Ausrichtung auf die vorbenannten Technologien in einem Bereich rasanter

Entwicklungen tätig. Für zukünftige Generationen hat der Verein deshalb als Sonderzweck eine diesbezügliche Geschichtsschreibung.

### **§ 3 Fachlichkeitsordnung**

Die Mitgliederversammlung kann ergänzend zu § 2 Vereinszweck eine Fachlichkeitsordnung beschließen, mit der die Fachlichkeiten tiefer ausdifferenziert werden. Dieselbe darf nur Bestimmungen enthalten, die innerhalb der Satzungsbestimmungen bleiben. Beschlußfassungen zur Fachlichkeitsordnung bedürfen der analogen Anwendung der Bestimmungen aus § 22 Satzungsänderung. Die Fachlichkeitsordnung wird gemeinsam mit der Satzung veröffentlicht.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es darf kein Mitglied aus Vereinsaktivitäten aus §2 in besonderem Maße hervorgehoben gefördert werden.

### **§ 5 Mitglieder**

(1) Der Verein hat ordentliche, studentische, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche und fördernde Mitglieder können werden:

- natürliche volljährige Personen (Einzelmitglieder);
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften sowie deren Unterorganisationen und Abteilungen (nachfolgend als "Institutionen") bezeichnet (institutionelle Mitglieder);

die sich wissenschaftlich oder beruflich bzw. wirtschaftlich mit den Zwecken des Vereins beschäftigen oder die sonst Aufgaben wahrnehmen, die das Vereinsziel zu fördern geeignet sind.

(3) Die Mitgliedschaftsarten können in einer Mitgliedsordnung tiefer ausdifferenziert werden. Dieselbe darf nur Bestimmungen enthalten, die innerhalb der Satzungsbestimmungen bleiben. Beschlußfassungen zur Mitgliedsordnung bedürfen der analogen Anwendung der Bestimmungen aus § 22 Satzungsänderung. Die Mitgliedsordnung wird gemeinsam mit der Satzung veröffentlicht.

(4) Institutionen entsenden eine bis maximal vier natürliche Personen als Delegierte, welche die Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder haben und ihre Institution gegenüber dem Verein gemeinschaftlich vertreten. Für das Innenverhältnis der Vertretungsregelung ist die Institution selbst verantwortlich. Das nähere Prozedere zum Benennen der Delegierten regelt die Mitgliedsordnung.

(5) Fördernde Mitglieder sind Entsandte einer Institution, soweit die Anzahlbeschränkung auf vier Delegierte ausgefüllt ist. Institutionen haben keine Beschränkung bezüglich der Anzahl der fördernden Mitglieder. Fördernde Mitglieder können auch solche sein, welche nachweisen können, aus ihrer beruflichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Mitgliedschaft nur einen vollkommen nebensächlichen Nutzen zu ziehen, weil ihr Umfeld landläufig als untypisch für eine Mitgliedschaft anzusehen ist. Die Einstufung erfolgt durch den Vorstand.

(6) Studentische Mitglieder sind ordentliche Studierende an deutschen oder europäischen privaten oder öffentlichen Hochschulen. Dabei besteht eine Altersbegrenzung auf 35 Jahre.

(7) Wegen hervorragender Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen und in Sonderfällen den Titel Ehrenvorsitzender. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Rederecht im Vorstand. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nur selbst übernommene Pflichten im Verein.

(8) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft sowie ein Aufnahmeentgelt beschließen, welche Bestandteil der Mitglieds- und Beitragsordnung werden.

(10) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne nähere Begründung erfolgen. Eine Berufung ist nicht statthaft.

(11) Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende jenes Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Beitritts folgt. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern sie nicht im laufenden Jahr bis spätestens Ende September gekündigt wird.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder der DING e.V. begegnen sich mit kollegialer Hochachtung.

- (2) Die Mitglieder sind innerhalb der Kapazitäten berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Für Veranstaltungen können Teilnahmeentgelte erhoben werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu tragen, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Kündigung (siehe § 5, Satz 11); die Kündigung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten,
  - durch Ausschluß,
  - durch Tod,
  - mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Mitglieds oder des Trägers, dem die Institution angehört.
- (2) Ein Ausschluß muß vom erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied
  - die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
  - durch schuldhaftes Verhalten den Verein in erheblichem Maße geschädigt hat,
  - mit der Zahlung der Beiträge um mehr als zwei Monate im Rückstand ist und nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift die angemahnten Beträge begleicht,
  - die weitere Mitgliedschaft anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn das Mitglied ein von dem Vorstand beanstandetes Verhalten trotz Anmahnung nicht innerhalb eines Monats nachhaltig abstellt.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Mitgliedsart (s. § 4) unterschieden und in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Dieselbe darf nur Bestimmungen enthalten, die innerhalb der Satzungsbestimmungen bleiben. Beschlußfassungen zur Beitragsordnung bedürfen der analogen Anwendung der Bestimmungen aus § 22 Satzungsänderung. Die Beitragsordnung wird gemeinsam mit der Satzung veröffentlicht.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Eine Anteiligkeit des Beitrags bei unterjährigem Beitritt kann mit der Beitragsordnung bestimmt werden.
- (3) Die Beitragsordnung kann Bestimmungen zum Zahlungsweg (z.B. Zahlung per Überweisung oder im Lastschriftverfahren) enthalten.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht erstattet.
- (5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Wochen im Verzug, so ruhen alle seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Gleiches gilt für Mitglieder, welche als Mitglieder eines Vereinsorgans tätig sind bzw. Aufgaben übernommen haben.
- (6) Das Ausscheiden ist ohne Einfluß auf etwaige rückständige Verpflichtungen des Ausscheidenden.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand (sofern berufen),
- der Beirat (sofern berufen),
- das Ehrengericht (sofern berufen),
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand i.S. § 26 BGB. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Weitere Vorstände, soweit berufen, haben Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 Euro übersteigen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer selbst oder durch seine Institution dem Verein länger als zwei Jahre angehört.

- (5) Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß die Vorstände übereinstimmende Handlungen vereinbaren.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmen die anderen Vorstandsmitglieder mit Mehrheitsbeschluß für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. In diesem Fall wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere für
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Beirats,
  - die Ausführung von Beschlüssen,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - Buchführung,
  - Erstellen des Jahres und Kassenberichts,
  - Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen,
  - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
- (9) Der Vorstand richtet Sparten, Abteilungen und Gruppen ein. Er gibt den Abteilungen und Gruppen eine Arbeitsordnung, in der Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten geregelt sind.
- (10) Vorstand können nicht Personen sein, die unmittelbar wirtschaftliche Interessen aus der Vermarktung jener Technologien, welche Inhalt des Vereinszwecks sind, erlangen könnten.

### **§ 11 Die Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ergänzend zur Satzung eine Geschäftsordnung beschliessen. Dieselbe darf nur Bestimmungen enthalten, die innerhalb der Satzungsbestimmungen bleiben. Mitglieder und Vorstand sind an die Geschäftsordnung gebunden. Dieselbe kann auch einen Verhaltenskodex enthalten, an den sich der Gesamtvorstand (Vorstand und erweiterter Vorstand) bei der Ausübung seines Amtes halten muß. Beschlußfassungen zur Geschäftsordnung bedürfen der analogen Anwendung der Bestimmungen aus § 22 Satzungsänderung.
- (2) Die Geschäftsordnung und der Kodex werden veröffentlicht.

### **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und weiterer Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand darf in seiner Anzahl die des regulären Vorstandes nicht überschreiten.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bestimmen die Mitglieder des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. In diesem Fall wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten regulären Vorstandswahl gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat zusammen. Der Vorstand kann ihn aus wichtigem Grund jederzeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.
- (4) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten eine Abschrift.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstands**

Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 14 Der Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und abberufen. Ein Beiratsmitglied muss nicht Vereinsmitglied

sein. Es besteht für den Vorstand keine Verpflichtung, den Beirat zu berufen.

## **§ 15 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Werbung aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Geld- und Sachspenden verbucht der Schatzmeister getrennt und auch diese Zugänge dürfen nur zu Satzungszwecken genutzt werden. Erfolgt die Spende mit einer näher eingrenzenden Zweckangabe, darf sie nur zu diesem speziellen Zweck verwandt werden.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, in erforderlichem Umfang zu prüfen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

## **§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche und Ehrenmitglieder. Insoweit stimmen ab:

- natürliche Personen, die ordentliches oder Ehrenmitglied sind,
- Delegierte von Institutionen.

(3) Studentische und fördernde Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben Rederecht.

(4) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen (nachfolgend „Einladung“), wobei eine Tagesordnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden muß. Die Tagesordnung ist aber, soweit in dieser Satzung für bestimmte Angelegenheiten nichts anderes festgelegt ist, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen oder analog zur Einladung zuzustellen. Wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint, so ist der Vorstand berechtigt, die Tagesordnung insoweit nicht mitzuteilen. Die Einladung und die Tagesordnung ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse (Postanschrift oder E-Mail) zu verschicken. Die Frist beginnt mit dem jeweils auf die Veröffentlichung bzw. Absendung folgenden Tag.

(5) Bei Vorstandswahlen gilt, abweichend vom Vorstehenden, folgendes: Die Tagesordnung muß sämtliche Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten enthalten und wenigstens für diesen Tagesordnungspunkt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung entsprechend den vorstehenden Regelungen mitgeteilt werden. Eine Benennung weiterer Kandidaten auf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlschuß übertragen werden.

(6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die von mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, müssen in jedem Fall aufgenommen werden. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, Vorstandswahlen und die Auflösung des Vereins können dagegen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB) oder wenn von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Die Einladungsfrist wird in diesem Fall auf eine Mindestfrist von einer Woche abgekürzt. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Einladungsfrist der vorstehende Absatz (4) entsprechend.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle stimmberechtigten Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sein. Auch diese Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden, sofern das Gesetz oder die Satzung keine davon abweichende Mehrheit bestimmt. Kommt ein Beschluß zustande, so ist dieser allen Mitgliedern mitzuteilen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstand, als Versammlungsleiter geleitet. Der Vorsitzende kann einen anderen Vorstand zum Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

(11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(12) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stimmengewicht gemäß §5 Mitglieder: Einzel- und Ehrenmitglieder haben eine Stimme, der Delegierte einer Institution kann entsprechend bis zu vier Stimmen wahrnehmen.

(13) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als vier fremde Mitglieder vertreten. Der Vorstand kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung einen oder mehrere allgemeine Stimmrechtsvertreter bestimmen. Diese können ebenso von einem Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigt werden und sind im Falle von Weisungen des Mitglieds an diese gebunden. Die allgemeinen Stimmrechtsvertreter können eine beliebige Anzahl von Mitgliedern vertreten. Die Vollmachtenurkunden sind vorzulegen.

(14) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(15) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

(16) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Definition der Grundsätze der Vereinstätigkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr;
- Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer und des Ehrengerichts;
- die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands zu einem Ausschluß;
- sowie alles weitere an anderer Stelle in dieser Satzung bezeichnete.

(17) Für Wahlen über die Besetzung eines Amtes gilt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Falls nur ein Bewerber vorhanden ist, ist für seine Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf Verlangen eines Bewerbers ist geheim abzustimmen. Über die Besetzung eines jeden Amtes wird einzeln abgestimmt. Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenliste sind die Mitglieder.

(18) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern wird das Protokoll an die Kontaktadresse sowie über das Schwarze Brett des "Informations-Austausch-Systems" (s. § 16) übermittelt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(19) Die Mitgliederversammlung kann stattfinden in der Form des Zusammentreffens von Angesicht zu Angesicht oder auch räumlich verteilt mittels der Distanz in geeigneter Form überbrückender Technik. Die letztere Form muß sicherstellen, daß Gesprächsführung, Abstimmungsverfahren sowie Protokollierung die Form des Treffens von Angesicht zu Angesicht umfassend ersetzen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

(20) Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist längstens innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 17 Ehrengericht**

(1) Das Ehrengericht hat die Aufgabe, Ehrenangelegenheiten und Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander zu schlichten oder darüber zu entscheiden.

(2) Das Ehrengericht besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören, ohne zur Zeit Mitglied des Vorstands zu sein. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für schwebende Verfahren bleibt das Ehrengericht in der bisherigen Besetzung zuständig. Das Ehrengericht tritt nur auf Antrag zusammen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(3) Das Ehrengericht erkennt in der Besetzung von sämtlichen fünf Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst wählen. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Verhandlungsleiters. Erklärt sich ein Mitglied des Ehrengerichts für befangen oder entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts dahin, daß ein Mitglied des Gerichts derart an einem Fall beteiligt ist, daß die Voraussetzungen der Befangenheit gegeben sind, so scheidet das Mitglied für diesen Fall aus.

(4) Das Ehrengericht kann eine förmliche Beweisaufnahme anordnen. Jedes Vereinsmitglied hat der Aufforderung, als Zeuge zu erscheinen, Folge zu leisten. Auf die Wahrheit seiner Aussage kann es ehrenwörtlich verpflichtet werden. Jedes Mitglied ist dem Urteil des Ehrengerichts unterworfen. Die Anrufung der ordentli-

chen Gerichte hiergegen ist ausgeschlossen. Die Sitzungen des Ehrengerichts sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann jedoch nach dem Ermessen des Ehrengerichts aufgehoben werden.

(5) Das Ehrengericht kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Geldstrafen bis zu € 250,00
- c) Aufhebung der Mitgliederrechte auf die Dauer von drei Monaten
- d) Rat zum sofortigen Austritt
- e) Ausschluß

(6) Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind endgültig. Das Ehrengericht ist verpflichtet, sein Urteil innerhalb von drei Wochen mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand und den Parteien zuzuleiten.

(7) Die Vollstreckung des Urteils wird dem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Erfolgt bei einer Verurteilung gemäß Ziffer 5d) der Austritt nicht, so gilt der Verurteilte innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung als automatisch ausgeschlossen.

## **§ 18 Sonstige Bestimmungen**

(1) Die Kommunikation unter den Mitgliedern bzw. zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann bevorzugt auf elektronischem Wege erfolgen. Zu diesem Zweck wird ein "Informationsaustauschsystem" bzw. ein elektronisches Vereinsheim in geeigneter Technik eingerichtet. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder, welche nicht an dieses System angeschlossen sind, haben keinen Anspruch darauf, diese Informationen auf anderem Wege (z.B. mit Briefpost) zu erhalten. Im Rahmen dieser Kommunikationseinrichtung wird für jedes Mitglied nur eine Zugangsberechtigung eingerichtet. Jedes Mitglied nutzt ausschließlich seinen persönlichen Zugang und hält die Zugangsdaten für sich vertraulich.

(2) Der Name des Vereins darf nur im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins geführt werden.

(3) Persönliche Daten sowie Daten über die Mitglieder und andere Internas dürfen nicht zu vereinsfremden Zwecken verwendet werden.

(4) Alle Mitteilungen des Vereins sowie die Einladungen zu Veranstaltungen und zur Mitgliederversammlung gehen bei einem institutionellen Mitglied nur an die jeweils als deren Delegierte benannte natürliche Personen.

(5) Die Organe und Leistungsträger des Vereins erhalten für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Erstattung von durch den Vorstand genehmigten Auslagen gegen Belegnachweis, gemäß den Vorgaben der Organe der Finanzverwaltung. Die Höhe des Budgets und der anzuwendende Stundensatz werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das nähere Prozedere der Entlohnung regelt die Geschäftsordnung.

## **§19 Haftungsausschluß und Haftung der Mitglieder**

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern aus Vorkommnissen irgendwelcher Art, die in Ausübung der Zwecke des Vereins eintreten. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für entstandene Schäden nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Jedes Mitglied haftet für verschuldete Beschädigungen oder Verlust von Vereinseigentum oder unstatthafte Verwendung von Vereinsinternas. Für Mitglieder besteht keine weitere darüber hinausgehende Haftung.

## **§ 20 Datenschutz**

Dem Verein ist durch den Beitritt gestattet, Daten über seine Mitglieder zum Zweck der Erfüllung des Vereinszwecks und innerhalb des Vereins in einer Datenbank zu speichern. Der Verein kann sich eine öffentliche Verwendung der Daten per Einzelfrage vom Mitglied genehmigen lassen.

## **§ 21 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, bedarf der Beschuß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer als gemeinnützig i.S. v. § 61 AO anerkannten Institution zugeführt, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 22 Satzungsänderung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Satzungsänderungen.

(2) Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, bedarf der Beschuß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks in § 2 ist mit vorstehender Beschußfassung möglich.

(4) Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

(5) Satzungsänderungen können en Block zur Abstimmung gestellt werden, es sei denn in der Versammlung wird die vereinzelte Abstimmung gewünscht und die Änderungen würden aufgrund einer solchen Vereinzelung nicht unsinnig zerrissen werden. Dieses gilt analog für Änderungen an Mitglieds-, Beitrags- und Geschäftsordnung. Gleichwohl ist zumindest eine getrennte Beschlußfassung zu Satzung oder den weiteren Ordnungen einzuhalten.

### **§ 23 Inkraftsetzen der Satzung**

Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2012 beschlossen.